

Verordnung der Gemeinde Wardenburg über den Leinenzwang für Hunde

Aufgrund des § 33 II des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S.112), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.11.2005 (Nds. GVBl. S. 334) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Hunde sind zum Schutz der Einstände des Wildes sowie der sonstigen frei lebenden Tiere vor Beunruhigungen im Wald und in der übrigen freien Landschaft an der Leine zu führen.
- (2) Ausgenommen sind von diesem Leinenzwang nur Jagdhunde, solange sie zur befugten Jagdausübung verwendet werden.

§ 2

Diese Verordnung gilt für die in den Anlagen 1 bis 7 schraffiert dargestellten bestimmten Schongebieten innerhalb der Gemeinde Wardenburg.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 42 III Nr. 5 NWaldLG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot über das Anleinen von Hunden zuwiderhandelt.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verordnung der Gemeinde Wardenburg über den Leinenzwang für Hunde vom 20.12.1984 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 3 vom 18.01.1985) in der Fassung vom 04.07.1985 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 32 vom 09.08.1985) außer Kraft.

Wardenburg, den 27.11.2007

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin

Martina Noske